



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 24. Oktober 1989

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 89	Vierte Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — 4. Rentenverordnung —	229
8. 6. 89	Dritte Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge — 3. Sozialfürsorgeverordnung —	231
8. 6. 89	Vierte Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — 4. FZR-Verordnung —	232
3.10. 89	Anordnung über die Ordnung und Sicherheit beim Baden und Schwimmen für Kinder- und Jugendgruppen im Rahmen organisierter Freizeitveranstaltungen — Badeanordnung —	232
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	235
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	235

**Vierte Verordnung¹
über die Gewährung und Berechnung
von Renten der Sozialpflichtversicherung
— 4. Rentenverordnung —
vom 8. Juni 1989**

In Verwirklichung des Gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 30. November 1988 über die weitere Erhöhung der Mindestrenten und anderer Renten wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Ergänzung der Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 401) folgendes verordnet:

A.

**Erhöhung von Renten, auf die bereits vor dem
1. Dezember 1989 Anspruch bestand**

I.

**Erhöhung der Mindestrenten und Mindestbeträge
der Alters-, Invaliden- und Unfallrenten**

Alters- und Invalidenrenten

§ 1

Die Mindestrente wird um 30 M auf 330 M erhöht. Diese Mindestrente erhalten

- a) Personen, die mit weniger als 15 Arbeitsjahren Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente haben,
- b) Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. wenn Invalidität vorliegt und kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung besteht,
- c) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 2

Für Rentner mit 15 und mehr Arbeitsjahren wird der in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre festgelegte Mindestbetrag der Alters- oder Invalidenrente wie folgt erhöht:

Arbeitsjahre	Erhöhung	neuer Mindestbetrag
15 bis unter 20	30 M	340 M
20 bis unter 25	30 M	350 M
25 bis unter 30	40 M	370 M
30 bis unter 35	50 M	390 M
35 bis unter 40	60 M	410 M
40 bis unter 45	70 M	430 M
45 und mehr	100 M	470 M

¹ Dritte Verordnung vom 9. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 27 S. 313)